

Römisch-katholische

S Y N O D E

des Kantons Zürich

P R O T O K O L L

2. Synoden-Sitzung vom 7. November 2019
08.15 – 10.30 Uhr

RATHAUS ZÜRICH

10. Amtsdauer

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zhkath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 2. Sitzung der Synode
vom 7. November 2019
10. Amtsdauer

Inhaltsverzeichnis

1.	Mitteilungen	4
2.	Ersatzwahl für ein Mitglied der Geschäftsleitung	8
3.	Ersatzwahl für ein Mitglied und das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission	9
4.	Ersatzwahl für die Vertretung der Synode in den Seelsorgerat des Kantons Zürich	9
5.	Teilrevision der Anstellungsordnung. Missbrauchsprävention	10
5.1	Eintreten	11
5.2	Detailberatung	13
5.3	Schlussabstimmung	15
6.	Teilrevision der Finanzordnung über den Finanzhaushalt der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (FO) vom 12. April 2018 (LS 182.25)	16
6.1	Eintreten	17
6.2	Detailberatung	18
6.3	Schlussabstimmung	20
7.	Interpellation Weilenmann betreffend "Schaffung von Transparenz zu Ordnungen und Begriffen"	22
8.	Fragestunde	23

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 2. Sitzung der Synode
vom 7. November 2019
10. Amtsdauer

Präsenz

Vorsitz	Felix Caduff, Turbenthal
Anwesend	86 Mitglieder der Synode 19 Mitglieder Fraktion Albis 22 Mitglieder Fraktion Oberland 19 Mitglieder Fraktion Winterthur 26 Mitglieder Fraktion Zürich
	9 Mitglieder des Synodalrates Markus Hodel, Generalsekretär des Synodalrates
Entschuldigt	13 Mitglieder der Synode
Entschuldigt haben sich:	Claudia Bamert, Winterthur Maria Baschnagel, Rheinau Louis Borgogno, Winterthur Urs Fäh, Zürich-St. Josef Ulrich Felder, Thalwil-Rüschlikon Felix Frey, Zürich-Wiedikon Jürgen Höfer, Regensdorf Maximiliane Kroiss, Urdorf Madeleine Kuster, Horgen Dieter Müller-Flury, Rickenbach-Seuzach Raffaele Piscopia, Hinwil Judit Schilling, Dietikon Philipp Wagemann, Bülach
Gäste:	Dr. Josef Annen, Delegierter des Apostolischen Administrators für die Bistumsregion Zürich/Glarus Marcel von Holzen, Dekan Dr. Hermann-Josef Hüsgen-Pufahl, Präsident Seelsorgerat
Vakant	1 Sitz der Kirchgemeinde Egg 1 Sitz der Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen 1 Sitz der Kirchgemeinde Zürich-Maria Lourdes

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 2. Sitzung der Synode
vom 7. November 2019
10. Amtsdauer

Eröffnung der Sitzung

Felix Caduff, Präsident der Synode, eröffnet die Sitzung mit einem Zitat von Leo Tolstoi (russischer Dichter aus dem 19. Jahrhundert): «Man kann ohne Liebe Holz hacken, Ziegel formen, Eisen schmieden. Aber man kann nicht ohne Liebe mit Menschen umgehen.»

Die Einladung mit der Traktandenliste und ersten Unterlagen wurde gemäss § 7 der Geschäftsordnung der Synode rechtzeitig am 2. Oktober 2019 elektronisch verschickt (auf Wunsch postalisch), mit dem zweiten Versand vom 24. Oktober 2019 wurde der Dokumentensatz vervollständigt. Zusätzlich waren alle Unterlagen auch auf dem Internetauftritt der Synode einsehbar, auch auf der neuen Webseite.

Mehr als die Hälfte der Synodalen ist anwesend, die Synode ist gemäss § 10 der Geschäftsordnung der Synode verhandlungsfähig.

Traktandenliste

Eine Änderung der Traktandenliste wird nicht verlangt.

Einleitende Worte

Die einleitenden Worte werden von Andreas Kopp, Fraktion Oberland, vorgetragen.

1. Mitteilungen

Felix Caduff, Präsident der Synode:

Einladung in Chur

Am 24. September 2019 wurde eine Delegation, zusammengesetzt aus Mitgliedern der Legislative, Exekutive und Judikative der Katholischen Kirche im Kanton Zürich sowie Dr. Josef Annen, vom Apostolischen Administrator Bischof Peter in Chur empfangen. Der Austausch und die persönliche Vorstellungsrunde fanden in einem freundschaftlichen und konstruktiven Rahmen statt. Beim Thema der Ökologie schien gar eine gemeinsame Haltung vorzuliegen. Bischof Peter hat seine Einladung zur Konstituierenden Synoden-Sitzung sehr geschätzt und bei seiner Wahl das Anliegen von Papst Franziskus für eine befriedete Situation im Bistum Chur unterstrichen.

Einführungsveranstaltungen für Synodalen

Einführungsveranstaltungen für die parlamentarische Arbeit sowie die Kommissionsarbeit wurden im September durchgeführt, dies – wie Felix Caduff hofft – mit nachhaltigem Nutzen für die Parlamentsarbeit der Synodalen. Die Präsentationen dazu sind auf der Webseite der Synode abgelegt.

Veranstaltung RKZ (Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz): "Nicht ohne Einvernehmen – die Chancen des dualen Systems nutzen"

Am 9. September 2019 besuchten Gaby Pandiani und Felix Caduff als Vertretung der Geschäftsleitung den nationalen Anlass der RKZ in Bern.

Im Zentrum der Tagung standen die Chancen und Spannungsfelder des dualen Systems. In den meisten Kantonen der Schweiz tragen die pastorale und die staatskirchenrechtliche Seite gemeinsame Verantwortung für die katholische Kirche.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 2. Sitzung der Synode
vom 7. November 2019
10. Amtsdauer

Verband Orthodoxer Kirchen

Am 11. September 2019 besuchte Gaby Pandiani einen Anlass des Verbands Orthodoxer Kirchen im Kanton Zürich. Bei dieser Feier zu Ehren der Zürcher Stadtheiligen waren auch Vertreter der römisch-katholischen, der christkatholischen und der reformierten Kirche anwesend. Nach einer Prozession vom Lindenhof zur Wasserkirche fand da die Anbetung statt.

Filmpreis des Zürcher Filmfestivals

Zur Verleihung des Filmpreises war auch die Geschäftsleitung eingeladen. Sie erachtet den Anlass der beiden Kirchen als wichtig, insbesondere wegen deren sichtbaren Präsenz in Gesellschaft und Kultur. Dass die Kirchen zu den Leuten hinaus gehen, ist ein Gebot der Zeit.

Jubiläumsveranstaltung 40 Jahre Jugendseelsorge

Am 31. Oktober 2019 nahmen Mitglieder der Geschäftsleitung und auch andere Synodalen an der Jubiläumsveranstaltung von 40 Jahre Jugendseelsorge teil. Inhaltlich gab es einen Überblick, oder besser gesagt einen Rückblick auf die Geschichte der Jugendarbeit sowie eine Reflexion über die Herausforderungen für die Kirchen in Anbetracht von gesellschaftlichen Megatrends, insbesondere der Individualisierung und Digitalisierung.

Synodenstamm

Am 30. Januar 2020 findet der nächste Synodenstamm statt. Thema sind die Neuorganisation des Synodalarats und der Verwaltung sowie die Legislaturziele 2019-2023 des Synodalarates.

Felix- und Regula-Fonds

An der Synoden-Sitzung vom 30. Oktober 2008 bewilligte die Synode anlässlich ihres 25-jährigen Jubiläums einen Beitrag von CHF 250'000 für Kinder- und Jugendarbeit sowie Katechese im Kanton Uri.

Jährlich legt die Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Uri Rechenschaft über die verwendeten Mittel ab. 2018 wurden aus dem Felix und Regula-Fonds acht Projekte im Umfang von CHF 14'243 unterstützt (z.B. Firmreise, Ministrantenlager, Weihnachtsmusical). Uri bedankt sich für die grosszügige Unterstützung aus Zürich und möchte nächstes Jahr anfragen, ob ein weiterer Support der Jugendarbeit möglich wäre.

Peter Schnider, Mitglied der Geschäftsleitung:

Information zur Parlamentarischen Initiative vom 7. Dezember 2017 von Mauro Bernasconi und Mitunterzeichnenden

Peter Schnider orientiert im Namen der Geschäftsleitung über den Stand bei der Behandlung der Parlamentarischen Initiative, welche der Synodale Mauro Bernasconi mit weiteren Unterzeichnenden am 7. Dezember 2017 eingereicht hat. Vorberatende Kommission ist die Geschäftsleitung.

Begründet wird die Parlamentarische Initiative damit, dass gerade aufgrund der aktuellen Wahlbestimmungen immer wieder Vakanzen in der Synode bestehen. Die Initiative befasst sich dabei zum einen mit dem Umstand, dass bei einem Wohnortwechsel aus der Kirchgemeinde die Amtsdauer bei der bisherigen Kirchgemeinde nicht beendet werden kann. Es trifft in der Tat zu, dass es nach dem Wegzug eines oder einer Synodalen schwierig ist, rasch einen Ersatz zu finden und in nützlicher Frist die Synode wieder vollständig zu besetzen. Die Neubesetzung dauert jeweils im Durchschnitt mehrere Monate. Zum anderen bezeichnet die Initiative die gegenwärtige Beschränkung der Wahl eines Mitglieds in die Synode auf die Kirchgemeinde aufgrund der Mobilität und der Wohnknappheit als nicht mehr zeitgemäss.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 2. Sitzung der Synode
vom 7. November 2019
10. Amtsdauer

Die Parlamentarische Initiative Bernasconi sieht deshalb eine Änderung der Wahlbestimmung von Art. 21 der Kirchenordnung mit zwei grundsätzlichen Stossrichtungen vor:

a) Neuregelung der Wählbarkeitsvoraussetzungen mit Aufhebung der strikten Beschränkung auf die Kirchgemeinde in Abs. 1;

b) Neuregelung des Vorgehens bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen in Abs. 5.

Da diese mit der Initiative vorgesehene Teilrevision der Kirchenordnung das Stimm- und Wahlrecht betrifft, müsste sie zwingend an die Urne. Eine frühere Regelung auf Stufe Geschäftsordnung war von der Rekurskommission aufgrund falscher Regelungsstufe als nicht rechtsgenügend beurteilt worden.

Die Geschäftsleitung hat dem Synodalrat die Initiative Bernasconi zusammen mit einem Gegenvorschlag zur Stellungnahme unterbreitet. Die Stellungnahme des Synodalrats liegt der Geschäftsleitung nun vor.

Der Synodalrat weist in seiner Stellungnahme unter anderem darauf hin, dass er zurzeit selber an einer Revision der Kirchenordnung arbeitet, welche eventuell sogar in eine Totalrevision mündet. Weiter erwähnt er, dass er in diese Revisionsvorlage zumindest einen Teilaspekt der Initiative aufnehmen will. Und schliesslich sagt er, dass diese Revisionsvorlage nach aktuellem Zeitplan des Synodalrates bis Ende 2020 der Synode zur Behandlung zugewiesen werden sollte.

Vor diesem Hintergrund macht der Synodalrat in seiner Stellungnahme auf eine drohende Konstellation aufmerksam, dass zeitnah zweimal nacheinander an der Urne über die Kirchenordnung abgestimmt werden müsste, zuerst über die Parlamentarische Initiative, dann über die Revisionsvorlage.

Das wäre zum einen mit Kosten verbunden (nach Schätzungen kostet eine Abstimmung rund CHF 65'000). Zudem würden die Stimmberechtigten mit zwei aufeinanderfolgenden Abstimmungen über den gleichen Erlass belastet. Der Synodalrat beantragt nun, die Parlamentarische Initiative und den Gegenvorschlag der Geschäftsleitung den Stimmberechtigten nicht zu unterbreiten. Die Geschäftsleitung ist ebenfalls der Meinung, dass wenn immer möglich zu vermeiden ist, die Stimmberechtigten der Körperschaft kurz aufeinander zwei Mal über denselben Rechtserlass abstimmen zu lassen.

Diese Auffassung wird auch vom Erstinitianten geteilt, mit dem die Geschäftsleitung am 2. Oktober 2019 eine erneute Anhörung durchgeführt hat.

Die Geschäftsleitung wird die Parlamentarische Initiative in diesem Sinn weiterbehandeln. Dabei wird es auch darum gehen, vom Synodalrat möglichst rasch zu wissen, was in seiner Revisionsvorlage geregelt werden soll. Daraus wird dann ersichtlich sein, ob seine Revision (abgesehen von der Regelung des Wahlrechts gemäss Parlamentarische Initiative) zwingend an die Urne muss.

Peter Schnider kann aber an dieser Stelle auch im Namen der Geschäftsleitung in Richtung der Initianten bereits klar sagen, dass sie die Anliegen der Parlamentarischen Initiative sehr ernst nimmt und sich für eine Verbesserung der Wählbarkeitsvoraussetzungen stark machen wird. Insbesondere eine Lösung zum Verbleib des wegziehenden Mitglieds in der Synode bis zur Neubesetzung des Sitzes könnte im Interesse aller Beteiligten – Kirchgemeinde – Synode – Synodale – sein.

Dr. Josef Annen, Delegierter des Apostolischen Administrators für die Bistumsregion Zürich/Glarus:

Es gibt keine besondere Mitteilung zu vermelden. Im Bistum Chur wartet man nach wie vor auf den Nachfolger des Bischofs.

Dr. Josef Annen wünscht eine gute Sitzung.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 2. Sitzung der Synode
vom 7. November 2019

10. Amtsdauer

Franziska Driessen-Reding, Präsidentin des Synodalrates:

Der Synodalrat hat sich in der neuen Besetzung bereits anlässlich einer Klausurtagung im Kloster Kappel mit den Legislatorschwerpunkten auseinandergesetzt. Felix Caduff hat bereits informiert, dass der Synodalrat zu einem späteren Zeitpunkt genauer darüber informieren wird. So viel möchte Franziska Driessen-Reding jetzt schon sagen:

"Ökologie" wurde als übergeordnetes Ziel festgelegt, das in jedem Ressort durchgesetzt werden muss. Mit Vollgas müssen nachhaltige Lösungen auf das Ziel "CO₂ Ausstoss 0.0" hin gefunden werden. Dafür ist eine Analyse geplant, die zeigt, wo und wie am schnellsten mit Blick auf das Ziel gehandelt werden kann. Als verpflichtende Basis dient ganz klar das "Laudato-si" von Papst Franziskus.

Der Synodalrat hat in diesem Zusammenhang ebenfalls beschlossen, der Caritas Schweiz zur Bekämpfung der verheerenden Waldbrände im Amazonas eine Spende in der Höhe von CHF 75'000 zukommen zu lassen. Das ist der höchste Betrag, den der Synodalrat in eigener Kompetenz sprechen kann. Er hat diesen Weg gewählt, um sofort, ohne Umweg über ein Synodengeschäft, handeln zu können.

Weiter möchte Franziska Driessen-Reding etwas zur Amazonassynode sagen:

Priorin Irene Gassmann vom Kloster Fahr ist mit weiteren Klosterfrauen aus ihrem und anderen Klöstern mit einem Bus nach Rom gefahren. Dort haben sie, gemeinsam mit dem Präsidenten der Schweizerischen Bischofskonferenz, Bischof Felix Gmür, unter anderem dafür gebetet, dass an der Amazonassynode Ordensschwwestern zu Wort kämen und Stimmrecht erhielten, wo Ordensbrüder zugelassen sind. Die Ordensfrauen befinden sich auf dem gleichen Niveau wie diese und besitzen auch die gleiche Ausbildung.

Das wurde ihnen zwar nicht gewährt, aber aus der Aktion ist die unglaubliche "Junia-Initiative" entstanden. (Franziska Driessen-Reding verweist auf das Internet, wo näheres über diese Initiative erfahrbar ist.)

Franziska Driessen-Reding zeigt abschliessend zwei Bilder: Auf dem ersten sieht man die Schwestern vom Fahr vor ihrem Kloster. Jede von ihnen trägt ein Schild vor sich mit "VOTES FOR CATHOLIC WOMEN". Auf dem zweiten Bild sieht man Schwester Ingrid Grave auf dem Petersplatz mit einem Schild "VOTES FOR CATHOLIC WOMEN OVERCOMING SILENCE".

Franziska Driessen-Reding ist stolz auf diese Frauen, die sich dagegen wehren, immer hinten stehen zu müssen.

Peter Brunner, Synodalrat:

Peter Brunner freut sich darüber, dass er sich mit einer positiven Mitteilung zum ersten Mal als Synodalrat an die Synode wenden darf.

Das zum Teil schwierige Thema Pflingstweidstrasse beschäftigt schon seit längerer Zeit.

Der Bau des Büroteils wird Ende November beendet sein. Das bedeutet, dass im Dezember die Möbel angeliefert werden und die EDV fertig installiert wird. Danach können die Mieter einziehen.

Das Tagungszentrum wird einen Monat später, das heisst Ende Januar, fertig sein.

Tobias Grimbacher wird nun noch über die Paulus Akademie berichten.

Tobias Grimbacher, Synodalrat:

Der Veranstaltungstrakt wird zwar Anfang Februar formal mit den ersten Veranstaltungen den Betrieb aufnehmen, die offizielle Eröffnung ist jedoch Ende März geplant.

Zu dem Zeitpunkt kann die Paulus Akademie endlich ihr grosses Zentrum eröffnen. Am 28. März 2020 werden im ganzen Gebäude verschiedene Eröffnungsveranstaltungen stattfinden. Tobias Grimbacher fordert die Synodalen auf, den Termin vorzumerken.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 2. Sitzung der Synode
vom 7. November 2019
10. Amtsdauer

Die Paulus Akademie hat mit Mari Serrano eine Leiterin für das Veranstaltungszentrum gefunden. Sie ist bereits intensiv daran, den Betrieb aufzugleisen. Es müssen das Betriebsreglement und die Geschäftsbedingungen erstellt, das Reservationssystem aufgegleast werden und vieles mehr, damit Anfang Februar der Betrieb richtig losgehen kann und man für die Eröffnungsfeierlichkeiten bereit ist.

Das Veranstaltungszentrum ist nicht nur für die Paulus Akademie vorgesehen, sondern soll ein wichtiger Ort für sehr viele Bildungsveranstaltungen sein, die von der katholischen Körperschaft kantonsweit mitfinanziert werden. Veranstaltungen diverser Institutionen sollen aus dem Haus einen katholischen Bildungsort machen, der auch wahrgenommen wird.

Bereits jetzt startet eine Kampagne, die auf die Eröffnung des Hauses und der Paulus Akademie hinzielt. Sie steht unter dem Motto "Wer nicht fragt...". Gemäss dem Slogan "Paulus Akademie stellt Fragen zur Zeit" will sie Fragen aus der Öffentlichkeit abholen.

Im weiteren Verlauf wird mit diesen Fragen gearbeitet und auch bei der Eröffnung Ende März sollen sie eine wichtige Rolle spielen. Die Synodalen dürfen darauf gespannt sein, was dann damit passiert. Zum einen gibt es Postkarten mit verschiedenen Beispielfragen, auf denen auch eigene Fragen notiert werden können. Andererseits können Fragen online auf www.wernichtfragt.ch gestellt werden.

Das physische Material wurde bereits allen Kirchgemeinden zugestellt. Tobias Grimbacher bittet die Synodalen, darauf zu achten, ob diese auch aufgelegt werden und andernfalls nachzufragen. Weiteres Material kann bei ihm oder der Paulus Akademie angefordert werden.

Selbstverständlich würde es ihn und die Paulus Akademie freuen, wenn auch die Synodalen ihre gesellschaftlichen, kirchenpolitischen oder wie auch immer gearteten Fragen einreichen, auf www.wernichtfragt.ch oder auf den Postkarten.

Präsenz 08.50 Uhr: 86 Anwesende

2. Ersatzwahl für ein Mitglied der Geschäftsleitung

Felix Caduff, Präsident der Synode, dankt vor dem Wahlakt Andrea Müller ganz herzlich für ihren langjährigen und engagierten Einsatz in der Synode. Sie war 8½ Jahre in der Synode, wovon 2½ Jahre in der Geschäftsleitung. Sowohl ihre fachlichen als auch sozialen Qualitäten wurden sehr geschätzt. Andrea Müller bleibt der Synode als Mitarbeiterin im Sekretariat erhalten, worüber er natürlich sehr dankbar und froh ist.

Es liegt vor: Die Wahlempfehlung der Interfraktionellen Konferenz vom 21. Oktober 2019.

Die Interfraktionelle Konferenz empfiehlt,

Markus Streule, Zürich-St. Theresia,

als Mitglied der Geschäftsleitung für den Rest der 10. Amtsdauer 2019 – 2023 anstelle der aus der Synode austretenden Andrea Müller zu wählen.

Der Wahlvorschlag wird nicht vermehrt.

Das Wort wird nicht verlangt.

Das geheime Wahlverfahren wird nicht verlangt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 2. Sitzung der Synode
vom 7. November 2019

10. Amtsdauer

Felix Caduff, Präsident der Synode, bestätigt die Wahl von Markus Streule als Mitglied der Geschäftsleitung für den Rest der Amtsdauer 2019 - 2023.

Markus Streule nimmt die Wahl an.

3. Ersatzwahl für ein Mitglied und das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission

Mit der Wahl als Mitglied der Geschäftsleitung tritt Markus Streule als Mitglied und Präsident der Geschäftsprüfungskommission zurück.

Es liegt vor: Die Wahlempfehlung der Interfraktionellen Konferenz vom 21. Oktober 2019.

Die Interfraktionelle Konferenz empfiehlt,

Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon,

als Mitglied und Präsident der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2023 anstelle des in die Geschäftsleitung übertretenden Präsidenten Markus Streule zu wählen.

Mauro Bernasconi stellt sich kurz vor.

Der Wahlvorschlag wird nicht vermehrt.

Das Wort wird nicht verlangt.

Das geheime Wahlverfahren wird nicht verlangt.

Felix Caduff, Präsident der Synode, erklärt Mauro Bernasconi als Mitglied und Präsident der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der 10. Amtsdauer 2019 – 2023 als gewählt.

Mauro Bernasconi nimmt die Wahl an.

4. Ersatzwahl für die Vertretung der Synode in den Seelsorgerat des Kantons Zürich

Felix Caduff, Präsident der Synode, erklärt, dass infolge des Austritts von Andrea Müller aus der Geschäftsleitung und der Synode gestützt auf Art. 27 Abs. 1 lit. e der Kirchenordnung eine Vertretung in den Seelsorgerat gewählt werden muss.

Es liegt vor: Der Wahlvorschlag der Geschäftsleitung vom 2. Oktober 2019.

Die Geschäftsleitung empfiehlt,

Cäsar Pelloli, Birmensdorf,

gemäss § 5 Abs. 1 lit. d der Geschäftsordnung der Synode als Vertretung der Synode in den Seelsorgerat des Kantons Zürich für den Rest der 10. Amtsdauer 2019 – 2023 anstelle der aus der Synode austretenden Andrea Müller zu wählen.

Das Wort wird nicht gewünscht.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 2. Sitzung der Synode
vom 7. November 2019
10. Amtsdauer

Felix Caduff, Präsident der Synode, erklärt César Pelloli als gewählt.

5. Teilrevision der Anstellungsordnung. Missbrauchsprävention

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Synodalrates (507 vom 17. Juni 2019) sowie der Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission (GPK) vom 4. Oktober 2019.

Die beiden Anträge stimmen überein und lauten:

Die Synode beschliesst:

I. Die Anstellungsordnung vom 22. März 2007 wird wie folgt ergänzt:

§ 8a Privatauszug aus dem Strafregister und Sonderprivatauszug

Absatz 1:

Die Anstellung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Bewerberinnen und Bewerber der Anstellungsinstanz einen Privatauszug aus dem Strafregister einreichen.

Absatz 2:

Bei der Anstellung von Bewerberinnen und Bewerbern in seelsorgerlicher, erzieherischer oder betreuender Funktion ist zusätzlich zum Privatauszug aus dem Strafregister ein Sonderprivatauszug einzureichen.

Absatz 3:

Angestellte in seelsorgerlicher, erzieherischer oder betreuender Funktion müssen spätestens alle fünf Jahre neue, aktualisierte Privatauszüge aus dem Strafregister und Sonderprivatauszüge einreichen.

§ 8b Vorgehen bei Verurteilungen

Absatz 1:

Erhält die Anstellungsinstanz Kenntnis von einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, welche die Vertrauenswürdigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers oder der angestellten Person schwer beeinträchtigt, kann die Anstellungsinstanz die Anstellung verweigern oder ein bestehendes Arbeitsverhältnis auflösen.

Absatz 2:

Bei einer Verurteilung zu einem Verbrechen oder Vergehen gegen die sexuelle Integrität von Kindern, Jugendlichen oder abhängigen Personen, darf die Anstellung nicht erfolgen. Bestehende Arbeitsverhältnisse müssen beendet werden.

Absatz 3:

Für die Auflösung bestehender Arbeitsverhältnisse wegen einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens gelten die §§ 14 ff. sinngemäss.

- II. Die Teilrevision untersteht nach Art. 12 lit. b der Kirchenordnung dem fakultativen Referendum.
- III. Die revidierten Bestimmungen treten per 1. Januar 2020 in Kraft. Wird das Referendum ergriffen, wird gegebenenfalls über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt und Publikation der Änderungen in der Loseblattsammlung des Kantons Zürich.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 2. Sitzung der Synode
vom 7. November 2019
10. Amtsdauer

- V. Mitteilung an:
- Synodalrat
 - Delegierter des Apostolischen Administrators für die Bistumsregion Zürich/Glarus
 - Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich
 - die röm.-kath. Kirchgemeinden des Kantons Zürich
 - Caritas Zürich
 - PAZ
 - forum Pfarrblatt
 - Aki – Akademische Hochschulgemeinde

5.1 Eintreten

Eintreten wird stillschweigend genehmigt.

Daniel Fasser, Referent der GPK, erklärt, dass die GPK an zwei Sitzungen den Antrag besprochen und geprüft hat.

Die GPK stimmt dem Antrag des Synodalrates in allen Punkten zu. Sie ist der Meinung, dass die vorgeschlagenen Anpassungen dringend notwendig sind und auch mehr als den Mindestanforderungen entsprechen dürfen. Die katholische Kirche hat Nachholbedarf.

Daniel Fasser geht davon aus, dass alle Synodalen die Vorlage im Detail studiert haben und geht hier nicht weiter darauf ein.

Die GPK erachtet, wie der Synodalrat, vor allem die Sensibilisierung und die Schulung aller Mitarbeitenden, Freiwilligen und Ehrenamtlichen als ein wichtiges Ziel.

In den Pfarreien wird nicht gerne über das Tabuthema Missbrauch gesprochen und es wird häufig bagatellisiert. Bei Fragen wie: "Was ist Nähe, was ist Distanz im Umgang mit Kindern und Jugendlichen?" "Gibt es auch einen kulturellen Kontext - bevor wir schon von Missbrauch und Übergriff sprechen müssen?" definiert die Sicht des Opfers, was als Missbrauch erlebt wird.

Es gilt aber auch heikle Situationen, die man zufällig im Umgang mit Kindern und Jugendlichen oder weiteren schutzbedürftigen Personen beobachtet, richtig einzuschätzen. Die Gefahr besteht, falsche Verdächtigungen in den Raum zu stellen und zu schnell zu verurteilen. Ob zu Recht oder zu Unrecht, eine Beschuldigung bringt grosses Leid hervor für die betroffene Person.

Als Verwaltungsmitarbeiter einer Pfarrei treffen Daniel Fasser diese Missbrauchsskandale in der katholischen Kirche indirekt auch persönlich. Sie verursachen ein ungutes Gefühl, machen ihn betroffen und wütend. Er engagiert sich für eine Kirche, die sexuelle Übergriffe und Vertuschungen nicht mehr länger tolerieren will. Daher befürwortet er auch persönlich diese Verschärfungen in der Anstellungsordnung. Nicht mehr schweigen, hinsehen, die Dinge beim Namen nennen, vor allem eine Nulltoleranz!

Die GPK steht voll hinter diesem Antrag und bittet um Zustimmung.

Raphael Meyer, Synodalrat, dankt einleitend der GPK für den angenehmen Austausch und die wohlwollende Beurteilung der Vorlage. Ein weiterer Dank gilt dem Bereichsleiter Personal, Andreas Hubli, für die wertvolle Unterstützung bei der Ausarbeitung der Vorlage.

Es gilt, sich mit einer schwer verdaulichen Materie zu beschäftigen. Nichtsdestotrotz ist es für die Glaubwürdigkeit als Katholische Kirche im Kanton Zürich unerlässlich, sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen.

Das Thema ist leider nicht neu. In regelmässigen Abständen hört man in den Medien über sexuelle Übergriffe, aber auch über anderes Fehlverhalten im kirchlichen Umfeld. Diese Berichte machen alle betroffen, wütend und traurig. Es wäre seltsam, wenn dem nicht so wäre.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Es spielt dabei auch keine Rolle, ob dieses Fehlverhalten hier stattfindet oder an einem anderen Ort. Eine Wunde, welche Vertreter der katholischen Kirche auf der anderen Seite der Erde verursacht haben, löst auch hier in der Schweiz Schmerzen, Trauer und ein Abwenden der Gläubigen von der Kirche aus.

Die Körperschaft kann nicht alle Probleme der Kirche lösen, aber sie ist verpflichtet, die Punkte, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, konsequent anzugehen.

Es trifft aber nicht zu, dass im Kanton Zürich noch nichts unternommen worden wäre. Der Synodalrat und das Generalvikariat haben bereits im November 2012 in Absprache mit der Zürcher Staatsanwaltschaft und dem Fachgremium des Bistums Chur für sexuelle Übergriffe verbindlich festgelegt, wie Anstellungsbehörden im Falle von konkreten Missbrauchsvorfällen vorzugehen haben: Erfährt eine Kirchenpflege oder eine Anstellungsbehörde von einem Fall eines sexuellen Übergriffs, begangen von einer Person, die sie angestellt hat, ist sie verpflichtet, diese bei staatlichen Stellen zur Anzeige zu bringen. Dieses Verfahren gilt unabhängig von Alter, Funktion und Geschlecht, sowohl auf Opfer- als auch auf Täterseite.

Übergriffe stellen immer eine schwere Verletzung der Arbeitnehmerpflicht dar, welche auch personalrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen müssen.

Die vorgeschlagene Teilrevision der Anstellungsordnung, über die die Synode zu befinden hat, ist der Teil der Umsetzung der am 1. März 2019 revidierten Richtlinien der Schweizerischen Bischofskonferenz sowie des am 2. April 2019 publizierten diözesanen Schutzkonzeptes, welches in Zusammenarbeit zwischen der Bistumsleitung und der Biberbrunner Konferenz erarbeitet wurde.

Raphael Meyer möchte hier auf einige Punkte hinweisen, die im Vorfeld der Sitzung thematisiert wurden:

1. Es braucht Regelungen, welche jedes Fehlverhalten unabhängig von Alter, Geschlecht und Funktion von Opfer und Täter erfassen. Eine Beschränkung der Problematik von Übergriffen im kirchlichen Umfeld auf «pädoophile Priester» greift zu kurz.

Die Zusammenarbeit zwischen staatskirchenrechtlicher und innerkirchlicher Seite im Bereich der Missbrauchsprävention hat bislang gut funktioniert und Raphael Meyer wünscht sich, dass dies so bleibt. Das bedingt aber, dass beide Seiten weiterhin offen und mit dem notwendigen Vertrauen aufeinander zugehen und miteinander kooperieren.

2. Raphael Meyer weist darauf hin, dass mit dieser Vorlage keine systematische Erfassung aller bestehenden Anstellungen per Zeitpunkt des Inkrafttretens angeordnet wurde. Das wurde im Bericht und Antrag der GPK auch noch einmal klargestellt.

Eine solche hat der Synodalrat für seine Angestellten im Frühjahr des laufenden Jahres durchgeführt. Den Kirchgemeinden wurde gleichzeitig empfohlen, das ebenfalls zu tun. Eine überwiegende Mehrheit der Kirchgemeinden ist der Empfehlung gefolgt.

Die Vorlage, über welche die Synode heute befindet, regelt in diesem Bereich zwei Dinge: Einerseits, dass ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bei allen Neuanstellungen ein Privatauszug und in sensiblen Bereichen, das heisst dort, wo eine Person mit Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen zu tun hat, auch ein Sonderprivatauszug verlangt werden muss.

Andererseits geht es darum, dass nach einer gewissen Zeit – der Synodalrat schlägt fünf Jahre vor, das wäre im Jahr 2024 das erste Mal der Fall – bei den dann bestehenden Anstellungen in sensiblen Bereichen erneut aktuelle Privatauszüge und Sonderprivatauszüge eingeholt werden müssen.

Der Synodalrat wird dieses Verfahren jeweils anstossen und auch koordinieren. Die Kirchgemeinden werden Unterstützung von ihm bekommen.

Raphael Meyer erwähnt hier auch, dass die Kosten für die Auszüge bei bestehenden Anstellungen berufsbedingte Auslagen darstellen, welche die Arbeitgeberin – Körperschaft oder Kirchgemeinde – zu tragen hat. Das wurde auch im Rahmen der Empfehlung entsprechend kommuniziert.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 2. Sitzung der Synode
vom 7. November 2019
10. Amtsdauer

3. Schliesslich möchte Raphael Meyer betonen, dass mit dieser Vorlage die Arbeit nicht getan ist. Die Arbeit geht für die katholische Kirche im Kanton Zürich und – so hofft er – auch in der ganzen Schweiz und auf der ganzen Welt weiter. Der wichtigste Pfeiler der Massnahmen der Prävention ist die Schulung und Sensibilisierung von Angestellten, Freiwilligen und Behörden. Dieser Punkt ist zwar nicht direkt Teil dieser Vorlage, doch können die Synodalen die Botschaft mit in ihre Kirchgemeinden nehmen und darauf hinwirken, dass die entsprechenden Personen diese Weiterbildungs- und Schulungsangebote auch wahrnehmen.

Zu erwähnen sind auch die Bereiche Nachbetreuung und Opferschutz. Diese Punkte sind im diözesanen Schutzkonzept als wichtiger Bestandteil der Massnahmen gegen Missbrauch aufgeführt.

Auch da geht die Arbeit weiter. Vielleicht noch bestehende Lücken müssen geprüft und geschlossen werden, soweit es in den Zuständigkeitsbereich des Synodalarates fällt.

Mit einem Ja zur Vorlage wird ein Teil der Massnahmen gemäss den revidierten Richtlinien der Schweizerischen Bischofskonferenz und dem diözesanen Schutzkonzept griffig auf Gesetzesstufe umgesetzt:

- Es wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Arbeitgeberorganisationen von ihren Mitarbeitenden eine Auskunft über Vorstrafen und einschlägige Massnahmen einverlangen können und müssen.
- Es wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit bei konkreten Vorfällen – auch wenn diese nicht in Ausübung der beruflichen Tätigkeit erfolgt sind – mit personalrechtlichen Massnahmen bis hin zur Kündigung interveniert werden kann bzw. muss.

Einigen mag Paragraph 8b als hart erscheinen. Dem widerspricht Raphael Meyer: Es ist eine konsequente und glaubwürdige Grundlage, die in ein Gesetz einer Organisation wie die katholische Körperschaft reingehört.

Das Rad wurde auch nicht neu erfunden, man hat sich an Bestimmungen orientiert, welche bei anderen Branchen bereits gelten.

Es geht vorwiegend nicht nur, aber auch, um die Glaubwürdigkeit der Katholischen Kirche im Kanton Zürich.

Deshalb ruft auch Raphael Meyer die Synodalen dazu auf, dem Antrag von Synodalarat und GPK zu folgen.

Dr. Josef Annen, Delegierter des Apostolischen Administrators für die Bistumsregion Zürich/Glarus, erklärt, dass dieses Geschäft im Rahmen der Personalkommission bereits vorbesprochen wurde. Er trägt es voll und ganz mit und dankt im Voraus für die Unterstützung.

Das Wort wird von den Synodalen nicht verlangt.

5.2 Detailberatung

Ziffer I

Die Anstellungsordnung vom 22. März 2007 wird wie folgt ergänzt:

§ 8a Privatauszug aus dem Strafregister und Sonderprivatauszug

Absatz 1:

Die Anstellung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Bewerberinnen und Bewerber der Anstellungsinstanz einen Privatauszug aus dem Strafregister einreichen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 2. Sitzung der Synode
vom 7. November 2019
10. Amtsdauer

Absatz 2:

Bei der Anstellung von Bewerberinnen und Bewerbern in seelsorgerlicher, erzieherischer oder betreuender Funktion ist zusätzlich zum Privatauszug aus dem Strafregister ein Sonderprivatauszug einzureichen.

Absatz 3:

Angestellte in seelsorgerlicher, erzieherischer oder betreuender Funktion müssen spätestens alle fünf Jahre neue, aktualisierte Privatauszüge aus dem Strafregister und Sonderprivatauszüge einreichen.

§ 8b Vorgehen bei Verurteilungen

Absatz 1:

Erhält die Anstellungsinstanz Kenntnis von einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, welche die Vertrauenswürdigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers oder der angestellten Person schwer beeinträchtigt, kann die Anstellungsinstanz die Anstellung verweigern oder ein bestehendes Arbeitsverhältnis auflösen.

Absatz 2:

Bei einer Verurteilung zu einem Verbrechen oder Vergehen gegen die sexuelle Integrität von Kindern, Jugendlichen oder abhängigen Personen, darf die Anstellung nicht erfolgen. Bestehende Arbeitsverhältnisse müssen beendet werden.

Absatz 3:

Für die Auflösung bestehender Arbeitsverhältnisse wegen einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens gelten die §§ 14 ff. sinngemäss.

Ziffer I wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer II

Die Teilrevision untersteht nach Art. 12 lit. b der Kirchenordnung dem fakultativen Referendum.

Ziffer II wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer III

Die revidierten Bestimmungen treten per 1. Januar 2020 in Kraft. Wird das Referendum ergriffen, wird gegebenenfalls über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

Ziffer III wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer IV

Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt und Publikation der Änderungen in der Loseblattsammlung des Kantons Zürich.

Ziffer IV wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer V

Mitteilung an:

- Synodalrat
- Delegierter des Apostolischen Administrators für die Bistumsregion Zürich/Glarus
- Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich
- die röm.-kath. Kirchgemeinden des Kantons Zürich
- Caritas Zürich

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 2. Sitzung der Synode
vom 7. November 2019
10. Amtsdauer

- PAZ
- forum Pfarrblatt
- Aki – Akademische Hochschulgemeinde

Ziffer V wird stillschweigend genehmigt.

5.3 Schlussabstimmung

Die Synode beschliesst einstimmig mit 85 Ja:

- I. Die Anstellungsordnung vom 22. März 2007 wird wie folgt ergänzt:

§ 8a Privatauszug aus dem Strafregister und Sonderprivatauszug

Absatz 1:

Die Anstellung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Bewerberinnen und Bewerber der Anstellungsinstanz einen Privatauszug aus dem Strafregister einreichen.

Absatz 2:

Bei der Anstellung von Bewerberinnen und Bewerbern in seelsorgerlicher, erzieherischer oder betreuender Funktion ist zusätzlich zum Privatauszug aus dem Strafregister ein Sonderprivatauszug einzureichen.

Absatz 3:

Angestellte in seelsorgerlicher, erzieherischer oder betreuender Funktion müssen spätestens alle fünf Jahre neue, aktualisierte Privatauszüge aus dem Strafregister und Sonderprivatauszüge einreichen.

§ 8b Vorgehen bei Verurteilungen

Absatz 1:

Erhält die Anstellungsinstanz Kenntnis von einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, welche die Vertrauenswürdigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers oder der angestellten Person schwer beeinträchtigt, kann die Anstellungsinstanz die Anstellung verweigern oder ein bestehendes Arbeitsverhältnis auflösen.

Absatz 2:

Bei einer Verurteilung zu einem Verbrechen oder Vergehen gegen die sexuelle Integrität von Kindern, Jugendlichen oder abhängigen Personen, darf die Anstellung nicht erfolgen. Bestehende Arbeitsverhältnisse müssen beendet werden.

Absatz 3:

Für die Auflösung bestehender Arbeitsverhältnisse wegen einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens gelten die §§ 14 ff. sinngemäss.

- II. Die Teilrevision untersteht nach Art. 12 lit. b der Kirchenordnung dem fakultativen Referendum.
- III. Die revidierten Bestimmungen treten per 1. Januar 2020 in Kraft. Wird das Referendum ergriffen, wird gegebenenfalls über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt und Publikation der Änderungen in der Loseblattsammlung des Kantons Zürich.
- V. Mitteilung an:
- Synodalrat

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- Delegierter des Apostolischen Administrators für die Bistumsregion Zürich/Glarus
- Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich
- die röm.-kath. Kirchgemeinden des Kantons Zürich
- Caritas Zürich
- PAZ
- forum Pfarrblatt
- Aki – Akademische Hochschulgemeinde

Daniel Fasser, Referent der GPK, wünscht das Wort nicht.

Raphael Meyer, Synodalrat, ist sich bewusst, dass Abstimmungsergebnisse nicht kommentiert werden sollten. Wenn aber ein Resultat so klar ausfällt wie hier, bleibt ihm nichts anderes, als für das Vertrauen zu danken und zu versichern, dass die Arbeit weiter geht.

Kaffeepause von 09.20 – 10.00 Uhr

Präsenz um 10.00 Uhr: 85 Anwesende

6. Teilrevision der Finanzordnung über den Finanzhaushalt der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (FO) vom 12. April 2018 (LS 182.25)

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Synodalrates (Nr. 502 vom 26. August 2019) sowie Antrag und Bericht der Finanzkommission vom 16. Oktober 2019.

Die beiden Anträge sind identisch und lauten:

- I. Die Finanzordnung über den Finanzhaushalt der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (FO) vom 12. April 2018 (LS 182.25) wird wie folgt geändert:

§ 80 Inhalt und Gegenstand der finanztechnischen Prüfung

¹ Die Revisionsstelle hat ein Urteil darüber abzugeben, ob die Jahresrechnung der Körperschaft den massgebenden rechtlichen Vorschriften und den Regelungen der Körperschaft entspricht.

² Die Prüfung erfolgt jährlich. Die Buchführung der einzelnen Verwaltungsbereiche wird nach ihrer Wichtigkeit abwechselnd einer vertieften Prüfung unterzogen.

³ Die Prüfungen sind nach anerkannten berufsständischen Grundsätzen vorzunehmen.

§ 81 Prüfstelle - Fachkunde und Leumund

Mit Revisionsaufgaben können unabhängige, fachlich qualifizierte Einzelpersonen oder Gesellschaften beauftragt werden, die über eine Zulassung als Revisionsexpertinnen und Revisionsexperten oder als Revisorinnen und Revisoren der eidgenössischen Revisionsaufsicht verfügen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 2. Sitzung der Synode
vom 7. November 2019
10. Amtsdauer

§ 83 Prüfungsbericht

¹ Die Berichterstattung zur Prüfung der Jahresrechnung der Revisionsstelle erfolgt in Form eines Prüfungsvermerks (Kurzbericht).

² Die Revisionsstelle erstellt soweit erforderlich zur Prüfung der Jahresrechnung einen schriftlichen Bericht.

³ Der schriftliche Bericht umfasst Angaben zum Prüfungsgegenstand, Prüfungsziel, eine Würdigung und gegebenenfalls Empfehlungen.

⁴ Die Berichterstattung erfolgt an die Finanzkommission der Synode sowie an den Synodalrat.

⁵ Der Kurzbericht wird vom Synodalrat als Bestandteil der Jahresrechnung der Synode zur Kenntnis vorgelegt.

§ 84 Anzeigepflicht

Der Synodalrat zeigt der zuständigen Behörde anzeigepflichtige Straftaten im Bereich der Rechnungsführung, von denen er Kenntnis erlangt, an.

§ 85 Massnahmen auf Grund des Prüfungsberichts

Der Synodalrat beschliesst aufgrund des Berichts der Prüfungsstelle, ob und allenfalls welche Massnahmen zur Beseitigung beanstandeter Punkte getroffen werden.

§ 96 Instrumente

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 unverändert

³ In Ausnahmefällen können durch Beschluss des Synodalrates auch Sonderzahlungen des Kantons an die Körperschaft, welche für die Kirchgemeinden bestimmt sind, dem Fonds zugewiesen werden.

- II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Minervastrasse 99, 8032 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- III. Die Inkraftsetzung der Teilrevision der Finanzordnung über den Finanzhaushalt der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (FO) vom 12. April 2018 (LS 182.25) erfolgt auf den 1. Januar 2020. Wird ein Rekurs ergriffen, wird der Synodalrat über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung gegebenenfalls neu entscheiden.
- IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Loseblattsammlung des Kantons Zürich.

6.1 Eintreten

Eintreten wird stillschweigend genehmigt.

Max Raemy, Referent der Finanzkommission, denkt, dass der relativ kurze Bericht den Eindruck erwecken könnte, die Finanzkommission hätte nichts getan. Dem ist jedoch nicht so. Der Bericht ist das Produkt von vielen Sitzungen und Besprechungen, die während des laufenden und auch des letzten Jahres geführt wurden.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 2. Sitzung der Synode
vom 7. November 2019
10. Amtsdauer

Die Finanzkommission musste alle interessierten Parteien an Bord holen. Abgesehen vom Synodalrat und den Mitgliedern der Finanzkommission waren das auch der Rechtsdienst des Synodalrates und die kantonale Finanzkontrolle. Alle hatten Ansprüche an diese neue Version der Finanzordnung.

Nach all diesen Besprechungen ist die Finanzkommission – mit Kompromissen da und dort – zum Schluss gelangt, dass das Vorliegende ein gangbarer Weg ist.

Deshalb folgt sie dem Antrag des Synodalrates und es braucht auch nur einen kurzen Bericht.

Peter Brunner, Synodalrat, erklärt, vor allem den neu gewählten Synodalen, dass die Synode am 12. April 2018 die neue Finanzordnung genehmigt hat, die am 1. Januar 2019 offiziell in Kraft getreten ist. Hauptgrund für die Revision war und ist die Umstellung auf das Rechnungsmodell HRM2.

Nach der Zustimmung durch die Synode hat die Revisionsstelle der Körperschaft, die Finanzkontrolle des Kantons Zürich, auf einige nötige Änderungen hingewiesen.

Aus diesem Grund hat der Synodalrat gemeinsam mit der Revisionsstelle und mit der Finanzkommission eine erste Version ausgearbeitet. Weil diese jedoch noch nicht ganz vollständig war, wurde sie vor der Besprechung in der Synode zurückgezogen. – Auf den Grund wird Peter Brunner später zurückkommen.

Mit der jetzigen Vorlage sind alle Parteien, Synodalrat, Finanzkommission und auch die Finanzkontrolle, einverstanden.

In diesem Zusammenhang möchte Peter Brunner vor allem der Finanzkommission – er selber war zu diesem Zeitpunkt Teil der Finanzkommission – und dem Bereichsleiter Gregor Minzer, der sehr grosse Arbeit geleistet hat, recht herzlich danken.

Speziell möchte Peter Brunner an dieser Stelle auf Artikel 96 hinweisen, was für das Verständnis wichtig ist.

Der Kanton Zürich hat nach der Abstimmung über die Steuervorlage 17 entschieden, dass die reformierte, die christkatholische und die römisch-katholische Kirche einen gewissen Teil der Steuerausfälle, die durch diesen Entscheid anfallen, ausgeglichen erhalten. Für die katholische Körperschaft sind das in den nächsten fünf Jahren jährlich rund CHF 2.5 Mio. Der Synodalrat hat entschieden, dass dieses Geld ausschliesslich wieder den Kirchgemeinden zufließen solle, weil die Ausfälle dort anfallen.

Damit das Geld in den Ausgleichsfonds zurückfliessen und via Finanzausgleich leidenden Kirchgemeinden zugewiesen werden kann, braucht es eine gesetzliche Regelung – das wäre Artikel 96.

Peter Brunner hat sich sehr lange mit diesem Thema befasst. Zunächst als Präsident der Finanzkommission und jetzt als Ressortleiter Finanzen. Er ist überzeugt, dass mit Kompromissen von allen Seiten nun ein gutes Resultat erreicht wurde.

Peter Brunner bittet darum, dem Antrag zuzustimmen.

6.2 Detailberatung

Ziffer I

Die Finanzordnung über den Finanzhaushalt der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (FO) vom 12. April 2018 (LS 182.25) wird wie folgt geändert:

§ 80 Inhalt und Gegenstand der finanztechnischen Prüfung

¹ Die Revisionsstelle hat ein Urteil darüber abzugeben, ob die Jahresrechnung der Körperschaft den massgebenden rechtlichen Vorschriften und den Regelungen der Körperschaft entspricht.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 2. Sitzung der Synode
vom 7. November 2019
10. Amtsdauer

² Die Prüfung erfolgt jährlich. Die Buchführung der einzelnen Verwaltungsbereiche wird nach ihrer Wichtigkeit abwechselnd einer vertieften Prüfung unterzogen.

³ Die Prüfungen sind nach anerkannten berufsständischen Grundsätzen vorzunehmen.

§ 81 Prüfstelle - Fachkunde und Leumund

Mit Revisionsaufgaben können unabhängige, fachlich qualifizierte Einzelpersonen oder Gesellschaften beauftragt werden, die über eine Zulassung als Revisionsexpertinnen und Revisionsexperten oder als Revisorinnen und Revisoren der eidgenössischen Revisionsaufsicht verfügen.

§ 83 Prüfungsbericht

¹ Die Berichterstattung zur Prüfung der Jahresrechnung der Revisionsstelle erfolgt in Form eines Prüfungsvermerks (Kurzbericht).

² Die Revisionsstelle erstellt soweit erforderlich zur Prüfung der Jahresrechnung einen schriftlichen Bericht.

³ Der schriftliche Bericht umfasst Angaben zum Prüfungsgegenstand, Prüfungsziel, eine Würdigung und gegebenenfalls Empfehlungen.

⁴ Die Berichterstattung erfolgt an die Finanzkommission der Synode sowie an den Synodalrat.

⁵ Der Kurzbericht wird vom Synodalrat als Bestandteil der Jahresrechnung der Synode zur Kenntnis vorgelegt.

§ 84 Anzeigepflicht

Der Synodalrat zeigt der zuständigen Behörde anzeigepflichtige Straftaten im Bereich der Rechnungsführung, von denen er Kenntnis erlangt, an.

§ 85 Massnahmen auf Grund des Prüfungsberichts

Der Synodalrat beschliesst aufgrund des Berichts der Prüfstelle, ob und allenfalls welche Massnahmen zur Beseitigung beanstandeter Punkte getroffen werden.

§ 96 Instrumente

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 unverändert

³ In Ausnahmefällen können durch Beschluss des Synodalrates auch Sonderzahlungen des Kantons an die Körperschaft, welche für die Kirchgemeinden bestimmt sind, dem Fonds zugewiesen werden.

Ziffer I wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer II

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Minervastrasse 99, 8032 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ziffer II wird stillschweigend genehmigt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 2. Sitzung der Synode
vom 7. November 2019
10. Amtsdauer

Ziffer III

Die Inkraftsetzung der Teilrevision der Finanzordnung über den Finanzhaushalt der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (FO) vom 12. April 2018 (LS 182.25) erfolgt auf den 1. Januar 2020. Wird ein Rekurs ergriffen, wird der Synodalrat über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung gegebenenfalls neu entscheiden.

Ziffer III wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer IV

Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Loseblattsammlung des Kantons Zürich.

Ziffer IV wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer V

Mitteilung an

- Finanzkontrolle des Kantons Zürich, Weinbergstrasse 49, Postfach, 8090 Zürich
- Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

Ziffer V wird stillschweigend genehmigt.

6.3 Schlussabstimmung

Die Synode beschliesst einstimmig mit 84 Ja:

- I. Die Finanzordnung über den Finanzhaushalt der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (FO) vom 12. April 2018 (LS 182.25) wird wie folgt geändert:

§ 80 Inhalt und Gegenstand der finanztechnischen Prüfung

¹ Die Revisionsstelle hat ein Urteil darüber abzugeben, ob die Jahresrechnung der Körperschaft den massgebenden rechtlichen Vorschriften und den Regelungen der Körperschaft entspricht.

² Die Prüfung erfolgt jährlich. Die Buchführung der einzelnen Verwaltungsbereiche wird nach ihrer Wichtigkeit abwechselnd einer vertieften Prüfung unterzogen.

³ Die Prüfungen sind nach anerkannten berufsständischen Grundsätzen vorzunehmen.

§ 81 Prüfstelle - Fachkunde und Leumund

Mit Revisionsaufgaben können unabhängige, fachlich qualifizierte Einzelpersonen oder Gesellschaften beauftragt werden, die über eine Zulassung als Revisionsexpertinnen und Revisionsexperten oder als Revisorinnen und Revisoren der eidgenössischen Revisionsaufsicht verfügen.

§ 83 Prüfungsbericht

¹ Die Berichterstattung zur Prüfung der Jahresrechnung der Revisionsstelle erfolgt in Form eines Prüfungsvermerks (Kurzbericht).

² Die Revisionsstelle erstellt soweit erforderlich zur Prüfung der Jahresrechnung einen schriftlichen Bericht.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 2. Sitzung der Synode
vom 7. November 2019
10. Amtsdauer

³ Der schriftliche Bericht umfasst Angaben zum Prüfungsgegenstand, Prüfungsziel, eine Würdigung und gegebenenfalls Empfehlungen.

⁴ Die Berichterstattung erfolgt an die Finanzkommission der Synode sowie an den Synodalrat.

⁵ Der Kurzbericht wird vom Synodalrat als Bestandteil der Jahresrechnung der Synode zur Kenntnis vorgelegt.

§ 84 Anzeigepflicht

Der Synodalrat zeigt der zuständigen Behörde anzeigepflichtige Straftaten im Bereich der Rechnungsführung, von denen er Kenntnis erlangt, an.

§ 85 Massnahmen auf Grund des Prüfungsberichts

Der Synodalrat beschliesst aufgrund des Berichts der Prüfstelle, ob und allenfalls welche Massnahmen zur Beseitigung beanstandeter Punkte getroffen werden.

§ 96 Instrumente

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 unverändert

³ In Ausnahmefällen können durch Beschluss des Synodalrates auch Sonderzahlungen des Kantons an die Körperschaft, welche für die Kirchgemeinden bestimmt sind, dem Fonds zugewiesen werden.

- II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Minervastrasse 99, 8032 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- III. Die Inkraftsetzung der Teilrevision der Finanzordnung über den Finanzhaushalt der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (FO) vom 12. April 2018 (LS 182.25) erfolgt auf den 1. Januar 2020. Wird ein Rekurs ergriffen, wird der Synodalrat über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung gegebenenfalls neu entscheiden.
- IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Loseblattsammlung des Kantons Zürich.
- V. Mitteilung an
 - Finanzkontrolle des Kantons Zürich, Weinbergstrasse 49, Postfach, 8090 Zürich
 - Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

Max Raemy, Referent der Finanzkommission, dankt der Synode für die Zustimmung.

Peter Brunner, Synodalrat, bedankt sich für das gute Resultat. Insbesondere freut er sich, da es sich um sein erstes Geschäft handelt, das er als Synodalrat vor die Synode gebracht hat.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 2. Sitzung der Synode
vom 7. November 2019
10. Amtsdauer

7. Interpellation Weilenmann betreffend "Schaffung von Transparenz zu Ordnungen und Begriffen"

Es liegen vor: Interpellation von Elmar Weilenmann sowie die Antwort des Synodalrates.

Die Interpellation lautet:

Gestützt auf die Geschäftsordnung der Synode Par. 78ff wird der Synodalrat gebeten
- zu prüfen, ob als Übersicht zu allen Ordnungen, Reglementen, Gesetzen der Körperschaft eine Art Stammbaum geschaffen, und zudem eine Art «Lexikon mit speziellen Synoden-Begriffen» erstellt werden kann.

Felix Caduff, Präsident der Synode, erklärt, dass die Antwort des Synodalrates auf die Interpellation rechtzeitig gemäss § 81 der Geschäftsordnung der Synode am 29. August 2019 bei der Synode eingegangen ist.

Gemäss § 81 Abs. 3 kann der Interpellant Elmar Weilenmann erklären, ob er von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn die Mehrheit der Synode dies beschliesst. Eine Beschlussfassung über die mit der Interpellation aufgeworfene Frage ist gemäss § 81 Abs. 4 jedoch ausgeschlossen.

Elmar Weilenmann, Interpellant, dankt vorerst der Verwaltung und dem Synodalrat für die vertiefte Beschäftigung mit seinem Anliegen und die klare Antwort.

In erster Linie für die neuen Synodalen möchte Elmar Weilenmann das Vorgehen bei einer Interpellation erklären. Insbesondere auch, weil er der Meinung ist, dass die Synodalen zu selten Vorstösse einreichen.

Artikel 81 Absatz 3 der Geschäftsordnung der Synode gibt ihm nun die Erlaubnis zu erklären, ob er mit der Antwort einverstanden sei oder nicht. In Artikel 50 Absatz 2 wird auch aufgezeigt, wie lange ein Redner reden darf. Elmar Weilenmann denkt, dass man sich die Gelegenheit zu sprechen nicht entgehen lassen darf.

Ein Grund für die Interpellation war, etwas Ordnung in die Gesetzessammlung auf der Webseite der Synode zu bringen.

Elmar Weilenmann wäre wichtig zu sehen, wer bei etwas die bewilligende Instanz ist. Damit würde gleichsam eine gewisse Hierarchie aufgezeigt. Auch das Datum des Erlasses wäre eine interessante erste Information. Wer in einem untergeordneten Werk etwas ändern möchte, könnte so schnell herausfinden, ob eine übergeordnete Vorschrift dies überhaupt zulässt.

Der Synodalrat findet die Idee nicht verwirklichtbar, da man auf zu viele Widersprüche stossen würde. Immerhin offeriert er sehr hilfsbereit, dass man sich bei ihm erkundigen kann. Ein weiterer Grund für die Interpellation war, dem Unbehagen mit gewissen Begriffen in der Welt der Körperschaft, welche im alltäglichen Umfeld nicht vorkommen, Ausdruck zu geben. Ein Lexikon mit solchen Begriffen würde da vor allem für neue Mitglieder der Synode gute Dienste leisten.

Elmar Weilenmann könnte sich etwas wie Wikipedia vorstellen, wo auch Aussenstehende Inputs geben könnten. Eine Redaktion müsste selbstverständlich die Einträge prüfen. Doch auch da hat der Synodalrat abgewinkt mit der Begründung, die Verwaltung wäre überfordert. Als Beispiel für Begriffe, die nicht geklärt sind, nimmt Elmar Weilenmann den Begriff "Zentralkasse". Es ist nicht klar, wer dafür zuständig ist, wer diese führt, und das weiss auch niemand. In den Kirchgemeinden ist es klar, dass die Kirchenpflege für die Erstellung des Budgets und die Führung der Rechnung verantwortlich ist.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 2. Sitzung der Synode
vom 7. November 2019
10. Amtsdauer

In Artikel 4 der Kirchenordnung sind zwar die Aufgaben der Körperschaft beschrieben, es steht aber nur etwas von der Finanzierung und von einer Rechnung, nichts von einer Zentralkasse. In Artikel 41 steht zu den Aufgaben des Synodalrates, dass er für die Erarbeitung von Budget und Jahresrechnung verantwortlich ist und etwas über Einnahmen und Ausgaben, aber wieder nichts von Zentralkasse. Auch im Finanzreglement hat Elmar Weilenmann nichts gefunden. Zwar steht: "Die Finanzordnung regelt die Führung der Zentralkasse". Beim Nachschauen hat er jedoch nur gefunden: "Die Zentralkasse macht Ausgaben und Einnahmen..." Wer dahinter steckt, ist nirgends zu finden.

Er fände es gut, solche Ausdrücke in einem "Synodepedia" erklärt zu haben.

Nun hat der Synodalrat in seiner Antwort vorgeschlagen, in einem Arbeitsraum des iKath Informationen und Erläuterungen abzulegen, welche praxis- und alltagstaugliche Hilfsmittel darstellen würden.

Elmar Weilenmann denkt, dass die interessierten Synodalen dieses Angebot unbedingt packen müssen, um mit ihren guten Vorschlägen diesem neuen Instrument bald zum Erfolg zu verhelfen.

In einer Einführung zum iKath wurden Elmar Weilenmann die überwältigenden Möglichkeiten dieses Arbeitsinstruments gezeigt. Der Umsetzung des Bedürfnisses der Interpellation steht nun nichts mehr im Wege. Damit bietet sich auch die Möglichkeit, mit dem neuen Instrument zu üben. Er hat bereits einen Arbeitsraum eröffnet, in dem die Rechtsgrundlagen besser dargestellt werden können.

Felix Caduff, Präsident der Synode, dankt für die Ausführungen und möchte wissen, ob er daraus schliessen darf, dass Elmar Weilenmann mit der Antwort des Synodalrates soweit einverstanden ist.

Elmar Weilenmann, Interpellant, bejaht.

8. Fragestunde

Es liegt die Frage von Michael Lindner, Zürich-Oerlikon vor, die lautet:

Welche Kommunikationskanäle gibt es zur Weltkirche nach Rom, um Schweizer Anliegen zu kommunizieren, abgesehen von der indirekten Kommunikation über die Bischöfe und die Ordensgemeinschaften? Wie schätzt der Synodalrat den Informationsfluss ein und welche Verbesserungen sind wünschenswert?

Franziska Driessen-Reding, Präsidentin des Synodalrates, möchte einleitend anmerken, dass sie sich darüber freut, wenn die Fragestunde genutzt wird.

Beantwortung der Frage:

«Wie jeder und jede Gläubige, darf auch der Synodalrat einer vatikanischen Behörde Anliegen unterbreiten. Die Chance, dort auch gehört zu werden, ist aber leider sehr gering. Direkte und klar definierte Kommunikationskanäle zwischen der Körperschaft und vatikanischen Dikasterien existieren nicht. Anders im innerkirchlichen Bereich, wo es für Priester die Kleruskongregation gibt, für Bischöfe die Bischofskongregation, für die Bischofskonferenz den Weg über den Nuntius zum vatikanischen Staatssekretariat usw.

Einen Ansprechpartner für staatskirchenrechtliche Gremien wie uns gibt es nicht. Aus kirchenrechtlicher Sicht sind diese keine relevanten Grössen.

Möglich ist für die kantonale Körperschaft hingegen der Umweg über die Kantonsregierung und über diese allenfalls zum Bundesrat und zum Staatssekretariat. Dieser Weg wurde in der Vergangenheit auch schon erfolgreich beschritten, naturgemäss aber nur in auch aus

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 2. Sitzung der Synode
vom 7. November 2019
10. Amtsdauer

staatlicher Sicht wirklich sehr dringlichen Fällen. Wenn zum Beispiel der Religionsfriede gefährdet war.

Somit gibt es auch keinen geregelten Informationsfluss zwischen Kantonalkirche und Rom. Wir sind auf Sekundärinformationen aus dem innerkirchlichen Bereich angewiesen. Dies ist selbstverständlich aus staatskirchenrechtlicher Sicht sehr unbefriedigend, unter den Bedingungen des geltenden Kirchenrechts aber kaum zu ändern.

Ich hoffe, dass das für Sie so in Ordnung ist und sonst führen wir gerne auch noch weiter aus.»

Felix Caduff, Präsident der Synode, erklärt, dass gemäss Paragraph 84 Absatz 4 der Geschäftsordnung der Synode der Synodale Michael Lindner eine Zusatzfrage stellen und abschliessend eine knappe Erklärung abgeben kann. Eine Diskussion findet nicht statt.

Michael Lindner verzichtet auf eine Erklärung.

Ende der Sitzung: 10.30 Uhr

Zürich, 7. November 2019

Für das Protokoll: Flavia Rianda

Das Protokoll wurde an der Sitzung der Geschäftsleitung vom 15. Januar 2020 genehmigt.

Felix Caduff
Präsident

Gaby Pandiani
Aktuarin

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll
der 2. Sitzung der Synode
vom 7. November 2019
10. Amtsdauer